

Satzung für den StadtSportVerband Gronau e.V.

In der Fassung der Änderung vom 09. November 2008, diese geändert am 11.04.2010, diese geändert am 30.08.2020.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen StadtSportVerband Gronau e.V. (SSV Gronau).
- (2) Der StadtSportVerband Gronau e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine der Stadt Gronau.
- (3) Er hat seinen Sitz in Gronau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gronau eingetragen (VR Nr. 328).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der StadtSportVerband Gronau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der StadtSportVerband Gronau e.V. ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des StadtSportVerbandes Gronau e.V. die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben/Zuwendungen, die den Zwecken des StadtSportVerbandes Gronau e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organmitglieder und Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen haushalts-rechtlicher Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages unentgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Zahlung oder pauschalisierte Aufwandsentschädigung der Organmitglieder und Mitglieder in den Ausschüssen und Kommissionen trifft der Gesamtvorstand.
- (4) Der StadtSportVerband Gronau e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (5) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (6) Er ist Mitglied im KreisSportBund Borken e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (7) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des StadtSportVerbandes Gronau e. V. ist es:
- a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können.
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen in der Stadt Gronau die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Stadt Gronau und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen, in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der StadtSportVerband Gronau e.V. insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik
- Breitensport, Gesundheit, Demographie
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume - als Berater für die Stadt Gronau und Vereine
- Kultur

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
- Dienstleistung,
- Innovation/Vordenken,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/ Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Vertretung des Sports in der Albert-Engbers Stiftung,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen,
- Koordinierung,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,

- Integration und Völkerverständigung,
- mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des StadtSportVerband Gronau e. V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten StadtSportVerband Gronau e. V.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des StadtSportVerbandes Gronau e.V. beschlossen und bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des KreisSportBundes Borken e. V. stehen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) ordentliche Mitgliedschaft für alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V. und des KreisSportBundes Borken e.V. angehören gemäß § 8,
 - b) außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9,

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.,
 - c) der Besitz einer Mitgliedsnummer des LandesSportBundes NRW e. V.,
 - d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins in den Grenzen der Stadt Gronau liegt.
- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft in den StadtSportVerband Gronau e. V. erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des StadtSportVerbandes Gronau e. V. und der Mitgliederorganisationen des LandesSportBundes NRW e. V. an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des StadtSportVerbandes Gronau e. V. und des LandesSportBundes NRW e. V. zu befolgen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

§ 10 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 8 und § 9 entscheidet der Vorstand nach Beratung.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall einer der unter § 8 genannten Bedingungen ansonsten durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den StadtSportVerband Gronau e. V. erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 bis 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 13 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Ehrenvorsitzende/die Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 14 Organe

Die Organe des StadtSportVerbandes Gronau e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des StadtSportVerbandes Gronau e. V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des StadtSportVerbandes Gronau e. V. übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des StadtSportVerbandes Gronau e.V.,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - g) die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 17 und der Prüfer nach § 23,
 - h) die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Prüfer mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode,
 - i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben,
 - k) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten
 - a) der ordentlichen Mitglieder
 - b) der Sportjugend
 - c) der außerordentlichen Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem Stellvertretenden/einer Stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach §15 (3) teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Vertretungsfall ein

Stellvertretender Vorsitzender/eine Stellvertretende Vorsitzende, lässt die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.

- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag der Aufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Sportjugend,
- (8) Zu Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Vorstandes und jede/jeder stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.
 - a) Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus
 - bei über 100 Mitgliedern eine weitere Stimme.
 - bei über 200 Mitgliedern zwei weitere Stimmen.
 - bei über 500 Mitgliedern drei weitere Stimmen.
 - bei über 1.000 Mitgliedern vier weitere Stimmen.Das Stimmrecht kann von einem/einer Delegierten ausgeübt werden.
 - b) Die Sportjugend hat 1 Stimme.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Vorstandes in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für einen Mitgliedsverein wahrnehmen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin ist der Vorsitzende/die Vorsitzende. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmen. Für die Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin zu wählen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Vertretungsfall ein Stellvertretender Vorsitzender / eine Stellvertretende Vorsitzende, kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Vertretungsfall ein Stellvertretender Vorsitzender / eine Stellvertretende Vorsitzende, ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) der Vorstand mehrheitlich oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 15 mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des StadtSportVerbandes Gronau e. V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden / der Stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport,
 - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden / der Stellvertretenden Vorsitzenden Leistungs- und Wettkampfsport,
 - d) dem Vorstandsmitglied Finanzen,
 - e) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
 - f) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sportjugend,
 - g) dem Vorstandsmitglied Sportabzeichen,
 - h) dem Vorstandsmitglied Gender Mainstreaming
 - i) dem Vorstandsmitglied Gesundheitssport und Demographie
 - j) dem Vorstandsmitglied Internet, Öffentlichkeitsarbeit
 - k) dem Vorstandsmitglied Sport und Umwelt
 - l) dem Vorstandsmitglied Mitarbeiterentwicklung
 - m) dem Vorstandsmitglied Kultur, Bildung und Erziehung
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (4) Der/die Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendversammlung gewählt, falls kein Vorsitzender/keine Vorsitzende der Sportjugend von der Jugendversammlung gewählt ist, kann der Vorstand den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Sportjugend bestellen.

- (5) Der Vorstand wird je zur Hälfte in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar in Jahren mit ungerader Endziffer:

Vorsitzender/Vorsitzende,
Vorstandsmitglied Finanzen,
Vorstandsmitglied Sportabzeichen,
Vorstandsmitglied Gesundheitssport und Demographie,
Vorstandsmitglied Internet, Öffentlichkeitsarbeit,
Vorstandsmitglied Sport und Umwelt.

In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende Breitensport,
Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende Leistungs- und
Wettkampfsport,
Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
Vorstandsmitglied Gender Mainstreaming,
Vorstandsmitglied Mitarbeiterentwicklung,
Vorstandsmitglied Kultur, Bildung und Erziehung.

- (6) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied des Ausgeschiedenen bestellen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des StadtSportVerbandes Gronau e.V.
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
- Entscheidungen über eine entgeltliche Zahlung oder pauschalisierte Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern oder Mitgliedern in Ausschüssen und Kommissionen.
- Der Vorstand übt im StadtSportVerband Gronau e.V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende. Eine Delegation auf weitere Vorstandsmitglieder kann vorgenommen werden.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht

aus drei Personen, dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende allein oder zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemeinsam vertreten den StadtSportVerband Gronau e.V. Im Innenverhältnis sind die zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden auszuüben.

§ 20 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des StadtSportVerbandes Gronau e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des StadtSportVerbandes Gronau e. V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 Ausschüsse / Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder aus den Vereinen des StadtSportVerbandes Gronau e.V. bestehen sollen. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 22 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des StadtSportVerbandes Gronau e. V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Der Beitrag wird entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine festgesetzt. Grundlage der Berechnung ist die jährlich vorzulegende Mitteilung der Vereine an den LandesSportBund NRW e.V.
- (3) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden nicht vom StadtSportVerband Gronau e.V. getragen.
- (4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Beitragsordnung des StadtSportVerbandes Gronau e. V.

§ 23 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit ungerader Endziffer zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer/Prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer/ eine Prüferin mit der längsten Amtszeit ausscheidet.

§ 24 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/4 der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 10 Nr. 2 sowie Entscheidungen gem. § 11 Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des StadtSportVerbandes Gronau e. V. einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem StadtSportVerband Gronau e. V. angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener/eine zur Wahl vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die vorgeschlagene als Bewerber/Bewerberin.
- (5) Für die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 24 (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer / Versammlungsteilnehmerinnen mit insgesamt $\frac{1}{4}$ der Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- (7) Die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern/Bewerberinnen.

§ 25 Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige sowie Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Wert

des § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem StadtSportVerband Gronau e.V. und den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und groben Fahrlässigkeit. Der StadtSportVerband Gronau e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den StadtSportVerband Gronau e.V., seine Organe, Amts- und Funktionsträger erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des StadtSportVerband Gronau e.V. abgedeckt sind.

§ 26 Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung

- (1) Die Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des StadtSportVerbandes Gronau e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung mit Begründung erhalten.

- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung vorhandene Vermögen ist der Stadt Gronau unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen zu übereignen, soweit der StadtSportVerband Gronau e.V. nicht in einer anderen gemeinnützigen Einrichtung mit gleichem oder ähnlichem Zweck aufgegangen ist.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung,

- (1) Diese Satzung wurde am 30. August 2020 in Gronau beschlossen. Sie tritt am Tage des Beschlusses in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 09. November 2008 außer Kraft.